



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

9/SN-257/ME

Geschäftszahl 14.540/4-105/86

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1016 Wien

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Bundesministerium für Finanzen;
 Entwurf einer Novelle zum Versicherungs-
 aufsichtsgesetz und zum Körperschafts-
 steuergesetz;

Stellungnahme

Z	42	-GE	36
Datum: 24. JUNI 1986			
Verf. 24. JUNI 1986 <i>Machhammer</i>			

A. Wassabauer

Wir beehren uns, in der Anlage 25 Ausfertigungen unserer an
 das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme
 zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu
 übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.540/4-105/86

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer
Klappe 5078 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Versicherungsaufsichtsgesetz und
zum Körperschaftssteuergesetz;
Stellungnahme
zu Zl. 90 0113/9-V/12/86 vom 15.5.1986

Zur angeführten Note teilen wir mit, daß der übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

Der Abs. 1 des § 75 (Z. 44 des Entwurfes) sieht vor, daß (auch) der Abbruch bzw. die Errichtung eines Gebäudes der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht bedürfen. Diese Bestimmung greift nach unserer Ansicht in die Kompetenz des Baurechtes ein, weil dieses den Abbruch eines Gebäudes als baupolizeiliches Aufsichtsmittel vorsieht. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung könnte dazu führen, daß ein bauordnungs- oder konsenswidriges Objekt nur dann abgebrochen werden dürfte, wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt, was ihr bei Gefährdung der Interessen der Versicherten aber untersagt ist.

Es wird empfohlen, der Versicherungsaufsicht die Erteilung der Genehmigung aufzutragen, wenn ein entsprechender baupolizeilicher Abbruchauftrag vorliegt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 20. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schubert

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: